

B e s c h e i n i g u n g
über den
vollständigen Wortlaut der
Satzung
der

Müller – Die lila Logistik AG
mit dem Sitz in Besigheim

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen.....	3
§ 1 Firma, Sitz und Geschäftsjahr	3
§ 2 Gegenstand des Unternehmens	3
§ 3 Bekanntmachungen und Informationen	3
II. Grundkapital und Aktien	4
§ 4 Grundkapital	4
III. Der Vorstand.....	5
§ 5 Zusammensetzung	5
§ 6 Geschäftsführung	6
§ 7 Vertretung.....	6
IV. Der Aufsichtsrat.....	7
§ 8 Zusammensetzung des Aufsichtsrats; Amtszeit	7
§ 9 Der Vorsitzende des Aufsichtsrats und sein Stellvertreter.....	8
§ 10 Geschäftsordnung	8
§ 11 Willenserklärungen des Aufsichtsrats	8
§ 12 Aufsichtsratssitzungen, Beschlussfassung	9
§ 13 Änderungen des Wortlauts der Satzung	10
§ 14 Vergütung des Aufsichtsrats	10
§ 15 Niederschrift	11
§ 16 Schweigepflicht	11
V. Die Hauptversammlung.....	12
§ 17 Einberufung und Ort der Hauptversammlung	12
§ 18 Recht zur Teilnahme an der Hauptversammlung	12
§ 19 Stimmrecht und Beschlussfassung	12
§ 20 Vorsitz in der Hauptversammlung	13
§ 21 Gewinnberechtigung	13
VI. Sonstiges.....	14
§ 22 Kosten	14
§ 23 Gerichtstand	14
§ 24 Kapitalgeschichte	14

I.
Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Firma, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Die Gesellschaft ist eine Aktiengesellschaft.
- (2) Sie führt die Firma

„Müller – Die lila Logistik AG“

- (3) Sie hat ihren Sitz in Besigheim
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2
Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens der Gesellschaft ist die strategische, konzeptionelle, technische und organisatorische Planung und Beratung von Unternehmen in Bezug auf Systeme, Schnittstellen, Prozesse, Abläufe und Abwicklungen, und das Erbringen von Dienstleistungen, insbesondere die Übernahme von Prozessen, Abläufen und Abwicklungen für Dritte, eingeschlossen die Übernahme von Transporten, von Tätigkeiten der Lagerlogistik und von damit verbundenen Dienstleistungen.
- (2) Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, die geeignet sind, den Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu fördern. Hierzu zählt auch der Erwerb, die Veräußerung, die Vermietung oder Verpachtung von Immobilien. Sie ist insbesondere berechtigt, im In- und Ausland Zweigniederlassungen oder Tochtergesellschaften zu errichten, gleichartige oder ähnliche Unternehmen zu erwerben oder zu pachten, oder sich an solchen Unternehmen zu beteiligen.

§ 3
Bekanntmachungen und Informationen

- (1) Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger.

- (2) Die Gesellschaft ist berechtigt, den Aktionären Informationen auch im Wege der Datenfernübertragung zu übermitteln.

II.

Grundkapital und Aktien

§ 4

Grundkapital

- (1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 7.955.750 (in Worten: sieben Millionen neunhundertfünfundfünfzigtausendsiebenhundertfünfzig Euro).
- (2) Das Grundkapital ist eingeteilt in 7.955.750 (in Worten: sieben Millionen neunhundertfünfundfünfzigtausendsiebenhundertfünfzig) auf den Inhaber lautende Stückaktien.
- (2.1) Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 15. Juni 2020 durch Ausgabe neuer Stückaktien gegen Bar- oder Sacheinlagen einmalig oder in Teilbeträgen um insgesamt € 3.977.875,00 zu erhöhen.

Bei Barkapitalerhöhungen steht den Aktionären grundsätzlich ein Bezugsrecht zu. Die Aktien können auch von einer Bank oder einem Bankenkonsortium mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten. Der Vorstand wird jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen:

- (1) um Spitzenbeträge vom Bezugsrecht auszunehmen;
- (2) wenn der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet mit der Maßgabe, dass die derart unter Ausschluss des Bezugsrechts gem. § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG ausgegebenen Aktien insgesamt 10 % des Grundkapitals nicht überschreiten dürfen, und zwar bezogen auf die zum Zeitpunkt vorliegender Beschlussfassung vorhandene, die zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens vorliegender Beschlussfassung vorhandene und die im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung vorhandene Grundkapitalziffer. Auf hiernach zulässigen Aktien sind Aktien anzurechnen, die zur Bedienung von Options- oder Wandelschuldverschreibungen in entsprechender Anwendung von § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG ausgegeben werden. Aktien, die auf Grund einer zum Zeitpunkt des

Wirksamwerdens des genehmigten Kapitals gültigen Ermächtigung zur Veräußerung eigener Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts veräußert werden, sind ebenfalls anzurechnen.

Darüber hinaus wird der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen auszuschließen. Der Vorstand wird schließlich ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienausgabe festzulegen.

(2.2) Das Grundkapital ist um bis zu EUR 544.250 (in Worten: fünfhundertvierundvierzigtausendzweihundertfünfzig Euro) durch Ausgabe von bis zu 544.250 auf den Inhaber lautenden Stückaktien bedingt erhöht (bedingtes Kapital). Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Gewährung von Bezugsrechten an Mitglieder des Vorstands und Mitglieder von Geschäftsführungen konsolidierter Unternehmen, Assistenten des Vorstands, Prokuristen, Abteilungsleiter und Gruppenleiter und Arbeitnehmer der Gesellschaft und konsolidierter Unternehmen aufgrund des Aktienoptionsplans nach Maßgabe der Beschlüsse der Hauptversammlung vom 5. März 2001 und 15. Mai 2001. Die bedingte Kapitalerhöhung erfolgt in dem Umfang, wie von den Bezugsrechten Gebrauch gemacht wird. Die neuen Aktien nehmen von Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie durch Ausübung von Bezugsrechten entstehen, am Gewinn teil. Der Vorstand ist ermächtigt mit Zustimmung des Aufsichtsrats bzw. der Aufsichtsrat ist im Falle der Gewährung von Bezugsrechten an Mitglieder des Vorstands ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzulegen.

(3) Der Vorstand legt mit Zustimmung des Aufsichtsrats die Form der Aktienurkunden fest. Aktien können als Sammelaktien verbrieft werden. Die Aktionäre haben keine Anspruch auf Verbriefung ihrer Aktien, soweit nicht eine Verbriefung nach den Regeln erforderlich ist, die an einer Börse gelten, an der die Aktien der Gesellschaft zugelassen sind.

III.

Der Vorstand

§ 5

Zusammensetzung des Vorstands

(1) Der Vorstand besteht aus einer oder mehreren Personen. Die Zahl bestimmt der Aufsichtsrat. Der Aufsichtsrat kann einen Vorsitzenden des Vorstands sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands ernennen. Es können stellvertretende Vorstandsmitglieder bestellt werden.

- (2) Die Bestellung der Vorstandsmitglieder, der Abschluss der Anstellungsverträge sowie der Widerruf der Bestellung erfolgen durch den Aufsichtsrat.

§ 6

Geschäftsführung

- (1) Für die Beschlussfassung durch den Vorstand gilt:
- a) Entscheidungen des Vorstandes werden durch Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme.
 - b) Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Er hat in diesen Fällen zwei Stimmen.
 - c) Gegen eine Entscheidung des Vorstands kann der Vorsitzende des Vorstands sein Veto einlegen. Die überstimmten Vorstandsmitglieder können den Aufsichtsrat informieren, wenn der Vorsitzende sein Veto eingelegt hat.
- (2) Der Vorstand berichtet an den Aufsichtsrat nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Berichtspflicht erfasst auch geschäftliche Vorgänge bei einem verbundenen Unternehmen, die auf die Lage der Gesellschaft von erheblichem Einfluss sein können.
- (3) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Sie bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrats.
- (4) Der Aufsichtsrat stellt einen Katalog der Arten von Geschäften auf, die der Vorstand nur mit seiner Zustimmung vornehmen darf. Aufgenommen werden sollen insbesondere solche Entscheidungen oder Maßnahmen, die von grundlegender Bedeutung für das Unternehmen sind bzw. die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage des Unternehmens grundlegend verändern.

§ 7

Vertretung

- (1) Der Vorstand vertritt die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Besteht der Vorstand nur aus einer Person, so wird die Gesellschaft durch den Alleinvorstand vertreten.

- (3) Die Gesellschaft wird gesetzlich vertreten
 - a) durch ein Mitglied des Vorstands, wenn ihm der Aufsichtsrat die Befugnis zur Alleinvertretung erteilt hat; oder
 - b) durch zwei Vorstandsmitglieder; oder
 - c) durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen.
- (4) Der Aufsichtsrat kann alle oder einzelne Vorstandsmitglieder von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien, soweit § 112 AktG dem nicht entgegensteht.

IV.

Der Aufsichtsrat

§ 8

Zusammensetzung des Aufsichtsrats; Amtszeit

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus drei Mitgliedern, die von der Hauptversammlung gewählt werden.
- (2) Soweit die Hauptversammlung nicht für einzelne der von ihr zu wählenden Mitglieder einen kürzeren Zeitraum beschließt, werden die Aufsichtsratsmitglieder bis zur Beendigung der ordentlichen Hauptversammlung bestellt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in welchem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet.
- (3) Die Mitglieder des Aufsichtsrats können ihr Amt durch eine an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder des Vorstands zu richtende schriftliche Erklärung unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen niederlegen. Sie haben gleichzeitig den Vorsitzenden des Aufsichtsrats zu benachrichtigen. Mit Zustimmung des Aufsichtsrats kann das Amt mit sofortiger Wirkung niedergelegt werden.
- (4) Wenn ein Aufsichtsratsmitglied vorzeitig ausscheidet oder sein Amt niederlegt und kein Ersatzmitglied gewählt ist, ist ein neues Aufsichtsratsmitglied für die verbleibende Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds zu wählen; § 104 AktG bleibt unberührt.

- (5) Für die Aufsichtsratsmitglieder können ein oder mehrere Ersatzmitglieder gewählt werden, die in einer bei der Wahl festgelegten Reihenfolge an die Stelle vorzeitig ausscheidender Aufsichtsratsmitglieder treten. Regelungen über Aufsichtsratsmitglieder gelten auch für die Ersatzmitglieder.

§ 9

Der Vorsitzende des Aufsichtsrats und sein Stellvertreter

- (1) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen oder mehrere Stellvertreter für die in § 8 Abs. 2 dieser Satzung bestimmte Amtszeit. Die Wahl erfolgt im Anschluss an die Hauptversammlung, in der die Aufsichtsratsmitglieder bestellt worden sind, in einer ohne besondere Einberufung stattfindenden Sitzung.
- (2) Scheidet der Vorsitzende oder ein Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus seinem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat eine Neuwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen.

§ 10

Geschäftsordnung

Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 11

Willenserklärungen des Aufsichtsrats

- (1) Willenserklärungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse werden namens des Aufsichtsrats durch den Vorsitzenden oder, im Falle seiner Verhinderung, durch dessen Stellvertreter abgegeben.
- (2) Ständiger Vertreter des Aufsichtsrats gegenüber Dritten, insbesondere gegenüber Gerichten und Behörden sowie gegenüber dem Vorstand ist der Vorsitzende oder, im Falle seiner Verhinderung, dessen Stellvertreter.

Andernfalls muss unverzüglich neu abgestimmt werden. Bei dieser erneuten Abstimmung über denselben Gegenstand hat der Vorsitzende des Aufsichtsrats, wenn auch sie Stimmgleichheit ergibt, zwei Stimmen.

- (8) Ein abwesendes Aufsichtsratsmitglied kann seine schriftliche, durch Telefax oder in elektronischer Form (§ 126a BGB) übermittelte Stimmabgabe durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied überreichen lassen.
- (9) Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Beschlüsse können auch außerhalb von Sitzungen im Wege schriftlicher, fernmündlicher, durch Telefax oder im Wege elektronischer Telekommunikationsmittel übermittelte bzw. vorgenommene Stimmabgaben – sowie durch eine Kombination dieser Kommunikationsmedien – gefasst werden, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder – im Falle seiner Verhinderung – sein Stellvertreter dies für den Einzelfall anordnet; ein Widerspruchsrecht der übrigen Aufsichtsratsmitglieder hiergegen besteht nicht. Im Übrigen gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend. Unter den vorstehenden Voraussetzungen ist eine Beschlussfassung des Aufsichtsrats auch in Kombination von Sitzung und Beschlussfassung außerhalb einer Sitzung zulässig.

§ 13

Änderungen der Fassung der Satzung

Der Aufsichtsrat ist befugt, die Satzung der Gesellschaft zu ändern, solange die Änderung nur die Fassung der Satzung betrifft.

§ 14

Vergütung des Aufsichtsrats

- (1) Jedes Aufsichtsratsmitglied erhält eine feste jährliche Vergütung, die von der Hauptversammlung festgelegt wird. Ferner kann die Hauptversammlung beschließen, dass die Mitgliedschaft in Ausschüssen des Aufsichtsrats gesondert vergütet wird und dass Aufsichtsratsmitglieder zusätzlich zur festen Vergütung Sitzungsgeld erhalten; in diesem Fall legt die Hauptversammlung auch die Höhe des Sitzungsgeldes und die Vergütung für die Mitgliedschaft in Ausschüssen des Aufsichtsrats fest. Beschlüsse der Hauptversammlung betreffend die Vergütung des Aufsichtsrates bleiben bis zu einer Änderung durch erneuten Beschluss der Hauptversammlung in Kraft. Für Geschäftsjahre, in denen eine Dividende ausgeschüttet wird, kann die Hauptversammlung eine zusätzliche Vergütung festsetzen.

- (2) Die feste jährliche Vergütung des Vorsitzenden des Aufsichtsrats beträgt das Dreifache, die feste jährliche Vergütung des Stellvertretenden Vorsitzenden das Eineinhalbfache der festen jährlichen Vergütung der anderen Mitglieder.
- (3) Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten außerdem die ihnen bei Wahrnehmung ihres Amtes erwachsenen Auslagen ersetzt. Die Gesellschaft erstattet jedem Aufsichtsratsmitglied, soweit anfallend, die auf seine Bezüge entfallende gesetzliche Umsatzsteuer.
- (4) Aufsichtsratsmitglieder, die nur während eines Teils des Geschäftsjahres dem Aufsichtsrat bzw. einem Aufsichtsratsausschuss angehört haben oder nur während eines Teils des Geschäftsjahres den Vorsitz oder den stellvertretenden Vorsitz innehaben, erhalten die Vergütung zeitanteilig.
- (5) Die Gesellschaft kann auf ihre Kosten die Mitglieder des Aufsichtsrats gegen zivil- und strafrechtliche Inanspruchnahme einschließlich der Kosten der Rechtsverteidigung im Zusammenhang mit der Wahrnehmung ihres Amtes versichern und eine entsprechende Rechtsschutz- und Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung (sog. D&O-Versicherung) abschließen.

§ 15

Niederschrift

Über die Beschlüsse und Sitzungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats zu unterzeichnen ist.

§ 16

Schweigepflicht

- (1) Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit bekannt geworden sind, haben die Aufsichtsratsmitglieder Stillschweigen zu bewahren. Bei Sitzungen des Aufsichtsrats anwesende Personen, die nicht Aufsichtsratsmitglieder sind, sind zur Verschwiegenheit ausdrücklich zu verpflichten.
- (2) Vertrauliche Angaben im Sinne des Abs. 1 sind alle Angaben, die der Mitteilende ausdrücklich als geheimhaltungspflichtig bezeichnet und bei denen bei verständiger wirtschaftlicher Betrachtungsweise nicht auszuschließen ist, dass die Interessen der Gesellschaft bei ihrer Offenbarung beeinträchtigt werden könnten. Geheimnis im Sinne des Abs. 1 ist jede mit dem unternehmerischen und betrieblichen Geschehen in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammen-

hang stehende Tatsache, die nur einem beschränkten Personenkreis bekannt ist, von der bei verständiger wirtschaftlicher Betrachtungsweise anzunehmen ist, dass ihre Geheimhaltung vom Unternehmensträger gewünscht wird und an deren Geheimhaltung im Interesse des Unternehmens ein Bedürfnis nicht zu verneinen ist.

- (3) Beabsichtigt ein Aufsichtsratsmitglied, Informationen an Dritte weiterzugeben, so hat er dies dem Aufsichtsrat zuvor unter Bekanntgabe der Personen, an die die Information erfolgen soll, mitzuteilen. Dem Aufsichtsrat ist vor Weitergabe der Information Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, ob die Weitergabe der Information mit den Absätzen 1 und 2 vereinbar ist. Die Stellungnahme wird durch den Vorsitzenden abgegeben.

V.

Die Hauptversammlung

§ 17

Einberufung und Ort der Hauptversammlung

- (1) Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand einberufen.
- (2) Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft, an einem deutschen Börsenort oder in einer anderen deutschen Stadt mit mehr als 50.000 Einwohnern statt. Ein abweichender Tagungsort ist unschädlich, wenn alle Aktionäre erscheinen oder vertreten sind, und kein Aktionär der Beschlussfassung widerspricht.

§ 18.

Recht zur Teilnahme an der Hauptversammlung

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich zur Hauptversammlung angemeldet und der Gesellschaft ihren Anteilsbesitz nachgewiesen haben. Der Nachweis des Anteilsbesitzes ist durch eine von dem depotführenden Institut in Textform erstellte Bestätigung in deutscher oder englischer Sprache zu erbringen und muss sich auf das gesetzlich vorgesehene Datum beziehen. Die Anmeldung und der Nachweis des Anteilsbesitzes müssen der Gesellschaft jeweils mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse zugehen.

§ 19

Stimmrecht und Beschlussfassung

- (1) Jede Aktie gewährt eine Stimme.
- (2) Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden, soweit das Gesetz nicht zwingend etwas anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen und, soweit das Gesetz außer der Stimmenmehrheit eine Kapitalmehrheit vorschreibt, mit einfacher Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals gefasst; das gilt auch für satzungsändernde Beschlüsse.
- (3) Falls bei Wahlen keine Person die Mehrheit der Stimmen erhält, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Personen statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Im Falle von Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende durch Los.

§ 20

Vorsitz in der Hauptversammlung

- (1) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder, sofern dieser verhindert ist, der stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrats. Für den Fall, dass der Vorsitzende des Aufsichtsrats und sein Stellvertreter verhindert sind, führt den Vorsitz in der Hauptversammlung eine vom Aufsichtsrat durch Beschluss zu bestimmende Person, die nicht Mitglied des Aufsichtsrats sein muss.
- (2) Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen und bestimmt die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände sowie die Art und Form der Abstimmung.
- (3) Der Vorsitzende kann das Frage- und Rederecht des Aktionärs zeitlich angemessen beschränken. Er kann insbesondere bereits zu Beginn der Hauptversammlung oder während ihres Verlaufs einen zeitlichen Rahmen für den ganzen Versammlungsverlauf, für die Aussprache zu einzelnen Tagesordnungspunkten sowie für den einzelnen Frage- und Redebeitrag angemessen festsetzen.

§ 21

Gewinnberechtigung

Bei einer Kapitalerhöhung kann die Gewinnberechtigung abweichend von § 60 Abs. 2 Satz 3 des Aktiengesetzes festgesetzt werden.

**VI.
Sonstiges**

**§ 22
Kosten**

Der mit dem Formwechsel der Gesellschaft zu tragende Gründungsaufwand (§ 26 Abs. 2 AktG), die Beurkundungskosten, Registerkosten, Veröffentlichungskosten trägt die Gesellschaft bis zu einem Betrag von EUR 50.000,--.

**§ 23
Gerichtsstand**

Gerichtsstand ist der Sitz der Gesellschaft.

**§ 24
Kapitalgeschichte**

Die Gesellschaft ist aus der Umwandlung der *müller - die lila logistik gmbh* mit dem Sitz in Besigheim und einem Stammkapital von Euro 540.000 gemäß Umwandlungsbeschluss vom 21. August 2000 entstanden.

Ihr Grundkapital ist dadurch voll erbracht, dass die formwechselnde Gesellschaft mit beschränkter Haftung als Trägerin des Gesellschaftsvermögens - also mit allen Aktiven und Passiven - in der durch diesen Umwandlungsbeschluss bestimmten Rechtsform der Aktiengesellschaft weiter besteht.

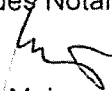
* * * *

Bescheinigung

Gemäß § 181 Abs. 1 Satz 2 AktG bescheinige ich, daß die in der vorstehenden Satzung geänderten Bestimmungen mit dem Beschluß über die Änderung der Satzung vom 27. Mai 2019 - UR Nr. 383/2019 K des Notars Prof. Dr. Kunz in Stuttgart - und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt beim Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung übereinstimmen.

Stuttgart, den 24. Juni 2019

Der amtlich bestellte Vertreter
des Notars Prof. Dr. Kunz


-Maier -

Württ. Notariatsassessor

